

**Siebenundvierzigster Nachtrag  
zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 51 Abs. 2 Satz 2, 53 Abs. 1e Satz 1 Nr. 2 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) - SGV. NRW. 77 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom folgender Siebenundvierzigster Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 25. April 1984 (Abl. MG S. 169), zuletzt geändert durch den Fünfundvierzigsten Nachtrag vom 19. Dezember 2013 (Abl. MG S. 301), erlassen:

**Artikel 1**

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen gelten die gesetzlichen Überwachungsbestimmungen. Der Grundstückseigentümer hat den Nachweis, dass die Abwasserleitungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 9 Absatz 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - Süw-VO Abw bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - in nachfolgenden Fällen zu erbringen:

- a) Bei Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder mit diesem vermishtes Niederschlagswasser führen und nach dem 9. November 2013 errichtet oder wesentlich verändert wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung vorzulegen.
- b) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sowie innerhalb von durch Rechtsverordnung bis zum 9. November 2013 festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 29. Februar 2016 vorzulegen.
- c) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, sowie innerhalb von durch Rechtsverordnung bis zum 9. November 2013 festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen und nach dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 vorzulegen, soweit nicht Buchstabe a) einschlägig ist.
- d) Bei Abwasserleitungen, die dem Sammeln und Fortleiten von industriellem oder gewerblichem Abwasser dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) festgelegt sind, sowie außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, hat der Grundstückseigentümer die Bescheinigung bis spätestens zum 28. Februar 2021 vorzulegen, soweit nicht Buchstabe a) einschlägig ist.

Im Übrigen können nach Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung Bescheinigungen unaufgefordert bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - vorgelegt werden.“

2. § 16 Abs. 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) entgegen § 8 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) die vorgeschriebene Bescheinigung als Nachweis einer durchgeführten Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen bei der NEW AG - Abteilung Grundstücksentwässerung - oder der Stadt - Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung - nicht fristgerecht vorlegt.“

Die bisherigen Buchstaben k) bis r) werden zu den neuen Buchstaben l) bis s).

**Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.